

- b) Tiere, die wegen eines Seuchenverdachts auf tierärztliche Anordnung getötet wurden und bei denen sich nach der Tötung herausstellte, daß der Seuchenverdacht unbegründet war
- c) Tiere, bei denen festgestellt wurde, daß sie infolge einer auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder getötet werden mußten
- d) Herdbuch- oder herdbuchfähige Schweine und Gebräuchssauen, die an Brucellose (*Brucella suis*) oder Leptospirose erkrankt oder ansteckungsverdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen von der Zucht ausgeschlossen oder getötet wurden, einschließlich der totgeborenen, getöteten oder verendeten Ferkel
- c) Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milbenseuche auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden, sowie für die vernichteten Wohnungen dieser Bienenvölker.
- (2) Entschädigung wird außerdem gewährt, wenn nach rechtzeitig erstatteter Anzeige auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen
- a) Einhäufner wegen Borna'scher Krankheit, ansteckender Blutarmut, Beschälseuche, Rotz, Tollwut oder Milzbrand
- b) Rinder wegen Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Milzbrand, Rauschbrand, Aujeszky'scher Krankheit, Salmonelleri-Dauerausscheider, Lungenseuche oder Wild- und Rinderseuche
- c) Schweine wegen Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung, Aujeszky'scher Krankheit, Milzbrand, Rauschbrand oder Salmonellen-Ausscheider
- d) Schafe und Ziegen wegen Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Aujeszky'scher Krankheit, Milzbrand, Rauschbrand oder Pocken
- e) Hühner und Puten, einschließlich Broiler, wegen Geflügelpest
- f) Hauskaninchen, einschließlich Broiker wegen Myxomatose
- g) Edelpelztiere wegen Aujeszky'scher Krankheit

oder wegen des Verdachts einer dieser Krankheiten oder Seuchen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung infolge der betreffenden Krankheit oder Seuche gefallen sind.

§ 2

(1) Wird vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates die Tötung von Tierbeständen wegen einer Seuche oder des Verdachts einer Seuche angeordnet und kann das Fleisch nur unter besonderen Bedingungen in Verkehr gebracht werden, erhält der Schlachtbetrieb eine Entschädigung für die wegen der Seuche beanstandeten Tierkörper oder Teile von Tierkörpern. Der Entschädigungsantrag ist durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, der die Tötung angeordnet hat, unter gleichzeitiger Angabe des Lieferers der Tiere, zu stellen.

(2) Wird Fleisch notgeschlachteter Tiere wegen des Kontaktes mit Fleisch von Tieren, bei denen Tierseuchenerreger nachträglich festgestellt wurden, beanstandet, so wird der Tierhalter für den nicht erzielten Erlös entschädigt.

(3) Kosten für die von Bienenseuchen-Sachverständigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ausgeführten Arbeiten sowie die Kosten für die vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates genehmigten Schulungen zur weiteren Qualifizierung der Bienenseuchen-Sachverständigen werden erstattet.

(4) Tierhalter oder -pfleger können für einwandfrei festgestellte Verhinderung oder Verbreitungseinschränkung von entschädigungspflichtigen Tierseuchen prämiert werden. Anträge auf Prämierung sind vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit der Bezirksdirektion der DVA.

§ 3

(1) Prophylaktische Maßnahmen, die insbesondere der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen oder ihrem frühzeitigen Erkennen dienen und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach Abstimmung mit dem Hauptdirektor der DVA festgelegt wurden, können aus dem Reservefonds der DVA für die Versicherungen der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft finanziert werden.

(2) Die Entscheidung über die Entschädigung bei Härtefällen gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) treffen die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte im Auftrage des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Durchführung dieser Härtefallregelung stehen den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte die von der DVA im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für das laufende Jahr festgelegten Mittel zur Verfügung. Diese Mittel sind zweckgebunden für Härtefallentschädigungen unter Anwendung strenger Bewertungsmaßstäbe einzusetzen.

§ 4

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(1) Entschädigung wird nicht geleistet für:

- a) Hauskaninchen bis zum Alter von 8 Wochen, Küken bis zum Alter von 1 Woche und für eingelegte Bruteier
- b) Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche
- c) Tiere, die zwar an einer der, im § 1 genannten Seuchen erkrankt waren, die aber gleichzeitig an einer anderen, ihrer Art oder dem Grade nach für den Tierhalter erkennbaren, unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung gelitten haben,
- d) Tiere, die entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden.

(2) Eine Entschädigung wird gleichfalls nicht gewährt, wenn:

- a) der Halter der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die ihm obliegende Anzeige der Seuche oder des Verdachts der Seuche unterläßt. Das gilt auch, wenn er die Anzeige später als 24 Stunden erstattet, nachdem er von der anzuzeigenden Seuche oder ihrem Verdacht Kenntnis erhalten hat, soweit nicht die Anzeige von einem anderen rechtzeitig erstattet worden ist